

# ENTWURF

Von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

## Dekret über die öffentliche Beurkundung

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Dekret vom 22. Juni 1978 über die öffentliche Beurkundung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Arten von Bewilligungen**

Bewilligungen werden erteilt:

- a. für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien
- b. für Notarinnen und Notare der Gemeinden

#### **§ 5 Prüfungskommission**

Die Notariatsprüfungskommission gemäss Notariatsgesetz vom 28. September 1997<sup>2</sup> nimmt auch die Prüfungen der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie der Notarinnen und Notare der Gemeinden ab.

#### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, neben den in § 3 genannten, sind:

- a. für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien wahlweise:
  - abgeschlossenes juristisches Studium oder gleichwertiger Abschluss;
  - höhere kantonale Verwaltungsprüfung und dreijährige Tätigkeit im Grundbuchwesen oder in der öffentlichen Beurkundung;
  - sechsjährige Tätigkeit auf einer Bezirksschreiberei, wovon mindestens drei Jahre im Grundbuchwesen oder in der öffentlichen Beurkundung;

---

<sup>1</sup> GS 26.752, SGS 217.1.

<sup>2</sup> GS 33.0098, SGS 217.

b. für Notarinnen und Notare der Gemeinden wahlweise:

- eine der unter Buchstabe a genannten Voraussetzungen;
- sechsjährige Tätigkeit auf einer Bezirksschreiberei oder einer Gemeindeverwaltung oder gleichwertige Berufsausübung.

### **§ 10 Gegenstand der mündlichen Prüfung**

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

- a. für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien auf das Beurkundungs-, Zivil-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie auf die Grundzüge des öffentlichen Rechts;
- b. für Notarinnen und Notare der Gemeinden auf das Beurkundungs- und Sachenrecht sowie auf die Bestimmungen über Kauf, Tausch und Schenkung.

### **§ 13 Amtsaufnahme**

Die Amtsaufnahme der Notarin oder des Notars ist der Aufsichtsbehörde unter Beilage der von ihm oder ihr verwendeten Unterschrift zu melden.

### **§ 19 Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen**

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein.

<sup>2</sup> Die Notarin oder der Notar erlässt die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen.

### **§ 20 Protokolle**

<sup>1</sup> Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll:

- a. für alle Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind, mit Ausnahme der Beglaubigungen;
- b. für Bürgschaften;
- c. für Wechselproteste.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde legt die Einzelheiten der Protokollführung fest.

### **§ 21 Jahresstatistik, Bericht**

Die Notarin oder der Notar legt der Aufsichtsbehörde am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Protokolle eine Statistik vor und erstattet Bericht über besondere Vorfälle.

### **§ 22 Aufbewahrung der Protokolle und Akten**

Akten und Protokolle sind durch die Notarin oder den Notar auf der Amtsstelle bzw. dem Notariatsbüro sorgfältig und sicher aufzubewahren.

**§ 23 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überwacht die Amtsführung der Notarinnen und Notare und führt periodisch Inspektionen durch. Dem Regierungsrat ist darüber Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Amtsführung erlassen.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
der Präsident:

der Landschreiber: